

Satzung des selbstverwalteten Schwesternhauses

Präambel

Das "Schwesternhaus" (Schwesternhausstraße 10, 30173 Hannover) ist ein Wohnheim für in Hannover immatrikulierte Studentinnen und Studenten. Der Schwesternhausverein e.V. ist Träger des Hauses und Vermieter der Wohnungen.

Anmerkung: Die folgende Satzung hat grundsätzliche Gültigkeit für Personen beiderlei Geschlechts. Dementsprechend ist im nachfolgenden Schriftsatz in den Fällen, in denen die Verwendung sowohl des weiblichen als auch des männlichen Genus möglich ist, das jeweils fehlende Geschlecht sinngemäß zu ersetzen

Inhaltsverzeichnis

1	SELBSTVERWALTUNG	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Organe der Selbstverwaltung.....	3
1.2.1	Die Hausvollversammlung (HVV) und Hausversammlung (HV)	3
1.2.2	Flurversammlung (FV)	4
1.2.3	Sprecherrat (SR).....	5
1.2.4	Vertreterinnen der Heimselbstverwaltung / Ämter.....	6
2	WOHNRAUM	7
2.1	Wohnungen	7
2.1.1	Allgemeines	7
2.1.2	Vergabe von Wohnungen.....	7
2.1.3	Wohnberechtigung.....	8
2.1.4	Kündigung von Wohnungen	8
2.1.5	Bewerbungsverfahren	9
2.1.6	Sondervergabe	9
2.1.7	Sozialvergabe.....	9
2.1.8	Spitzdachzimmer	10
2.1.9	Notzimmer.....	12
2.1.10	Hausmeisterinnenwohnung	12
3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
4	FINANZEN	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Heimkasse.....	13

4.2.1	Allgemeines	13
4.2.2	Einnahmen.....	13
4.2.3	Ausgaben	13
4.3	Flurkasse.....	13
4.3.1	Allgemeines	13
4.3.2	Einnahmen.....	13
4.3.3	Ausgaben	13
4.3.4	Konten- und Heimkassenprüfung und Entlastung	13
5	VERSCHIEDENES	13
5.1	Arbeitsstunden	13
5.2	Tierhaltung	14
5.3	Einrichtungen	14
5.3.1	Kapelle	14
5.3.2	Teestube	14
5.3.3	Garten und Hof.....	15
5.3.4	Wäscheboden.....	15
5.4	Veranstaltungen	15
5.4.1	Sommerfest	15
5.4.2	Altencafe.....	15
5.4.3	Sperrmüll	15
5.5	Reinigung.....	15

1 SELBSTVERWALTUNG

1.1 Allgemeines

- (1) Die Selbstverwaltung setzt sich aus der Gesamtheit aller Bewohnerinnen und Bewohner zusammen.
- (2) Die Selbstverwaltung organisiert sich in folgenden Organen: Hausvollversammlung (HVV), Hausversammlung (HV) Flurversammlung (FV), und Sprecherrat. Alle Amtsinhaberinnen sowie deren Vertreterinnen, erfüllen die ihnen zugeordneten Aufgaben der Selbstverwaltung.

1.2 Organe der Selbstverwaltung

1.2.1 Die Hausvollversammlung (HVV) und Hausversammlung (HV)

1.2.1.1 Allgemeines

- (1) Neben den Aufgaben, die ausdrücklich in der Satzung erwähnt sind, regeln die HVV und die HV alle Angelegenheiten, die die Funktionsfähigkeit des ganzen Hauses betreffen. Außerdem dienen die Versammlungen der gegenseitigen Information aller Hausbewohnerinnen.
- (2) Zu Beginn jeder Versammlung stellen sich neue BewohnerInnen vor.

1.2.1.2 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die HVV stellt die Gesamtheit der Bewohnerinnen des Schwesternhauses dar.
- (2) Die HV stellt einen Teil der Bewohnerinnen des Schwesternhauses dar.
- (3) Jede Bewohnerin des Schwesternhauses ist auf der HVV und HV stimmberechtigt, hat eine Stimme und kann maximal eine Stimme übertragen bekommen.
- (4) Als Bewohnerinnen dieses Hauses im Sinne der Satzung gelten auch Notzimmerbewohnerinnen und Untermieterinnen, jedoch nur, wenn der Vermieter der Untervermietung zugestimmt hat.

1.2.1.3 Einberufung

- (1) Die HVV oder HV muss mindestens einmal im Semester einberufen werden
- (2) Die Heimsprecherin beruft außerdem eine Vollversammlung ein, wenn
 - a. sie Kenntnis von Verstößen gegen die Satzung erhält
 - b. diese von einer Flurversammlung beschlossen wird
- (3) Ort und Zeit sowie vorläufige Tagesordnung der HVV bzw. HV sind mindestens 10 Tage vorher durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Tagesordnungspunkte müssen spätestens 3 Tage vor der angekündigten HVV/HV bei den Heimsprechern eingereicht sein.
- (5) Zwei Tage vor der HVV bzw. HV ist in Form eines Wurfzettels für jede Wohnung nochmals auf Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung hinzuweisen. Ein weiterer Teil des Wurfzettels soll aus einem Vordruck bestehen, auf welchem eine Bewohnerin ihre Stimmberechtigung an eine andere Heimbewohnerin delegieren kann. Eine einberufene HVV kann als HV stattfinden. In diesem Fall können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, über die eine HV entscheiden darf.
- (6) Wird nur eine HV angekündigt, darf diese nicht zu einer HVV werden, falls die Tagesordnungspunkte widererwartend eine HVV erfordern.

1.2.1.4 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine HVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass 65 Stimmen die Hälfte repräsentieren.
- (2) Delegierte Stimmen zählen zur Beschlussfähigkeit einer HVV hinzu.
- (3) Eine HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Stimmen vertreten sind.
- (4) Delegierte Stimmen zählen nicht zur Beschlussfähigkeit einer HV hinzu.

1.2.1.5 Beschlüsse und Protokoll

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der HVV notwendig. Eine HV kann keine Satzungsänderungen beschließen.
- (2) Beschlüsse, die nicht die Satzung betreffen, sind mit einfacher relativer Mehrheit der beschlussfähigen HVV bzw. HV angenommen.
- (3) Personalwahlen sind grundsätzlich¹ geheim abzustimmen und mit absoluter Zweidrittelmehrheit anzunehmen. Bei Einverständnis aller Anwesenden kann auf Antrag offen abgestimmt werden.
- (4) Eine HV kann maximal Beschlüsse in einem Umfang von 5000 Euro fassen.
- (5) Antragssteller², oder eine einfache relative Mehrheit der HV können die Abstimmung auf einer HVV verlangen.
- (6) Für jede HVV/HV ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens 5 Tage nach der HVV/HV auszuhängen und im Original abzuheften ist.
- (7) Spätestens 5 Tage nach der Versammlung sind die Protokolle auszuhängen und an die Heimsprecherinnen zu verteilen. Beschlüsse treten unmittelbar nach der Versammlung in Kraft. Über Einsprüche entscheidet je nach Dringlichkeit der Sprecherrat oder die nächste Versammlung.
- (8) Die endgültige Annahme des Protokolls erfolgt auf der nächsten HVV.

1.2.2 Flurversammlung (FV)

1.2.2.1 Allgemeines

- (1) Neben den Aufgaben, die ausdrücklich in der Satzung erwähnt sind, regelt die FV alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Selbstverwaltung nur den jeweiligen Wohnflur betreffen. Von der FV sollen ferner Impulse für die HVV ausgehen und anstehende Fragen vordiskutiert werden.
- (2) Zusammensetzung und Stimmberechtigung
- (3) Die FV besteht aus den Bewohnerinnen eines Wohnflures.
- (4) Jede Bewohnerin ist auf der entsprechenden FV stimmberechtigt, hat eine Stimme und kann maximal eine Stimme übertragen bekommen.

1.2.2.2 Einberufung

- (1) FVs können jederzeit einberufen werden.
- (2) Ort und Zeit sowie vorläufige Tagesordnung der FV müssen mindestens 5 Tage vorher durch Aushang bekannt gegeben werden

¹ Von grundsätzlichen Regelungen in dieser Satzung darf nur mit absoluter Zweidrittelmehrheit abgewichen werden.

² Damit sind diejenigen gemeint, die den zu behandelnden Tagesordnungspunkt eingereicht haben.

1.2.2.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine FV in den unteren drei Fluren ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Wohnungen vertreten sind.
- (2) Im Spitzdach ist eine FV beschlussfähig, wenn mindestens 15 Bewohnerinnen aus mindestens 5 Wohnungen anwesend sind.

1.2.2.4 Beschlüsse und Protokoll

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher relativer Mehrheit der FV gefasst.
- (2) Über jede FV ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Flurbewohnerinnen innerhalb von 5 Tagen durch Aushang zugänglich gemacht wird.
- (3) Die Flursprecherin erhält das Protokoll und heftet es ab. Wenn sie keine Einwände gegen das Protokoll erhebt, ist es vorläufig angenommen. Beschlüsse treten dann mit Aushang in Kraft.
- (4) Die endgültige Annahme des Protokolls erfolgt auf der nächsten FV.
- (5) Personalwahlen sind grundsätzlich geheim abzustimmen und mit absoluter Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Bei Einverständnis aller Anwesenden kann auf Antrag offen abgestimmt werden.

1.2.3 Sprecherrat (SR)

1.2.3.1 Allgemeines

- (1) Der SR ist ein der HVV bzw. HV untergeordnetes Gremium und dieser verantwortlich. Er berät gemäß dieser Satzung Angelegenheiten, die das ganze Haus betreffen und keinen zeitlichen Aufschub bis zu einer HVV bzw. HV dulden.

1.2.3.2 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Der SR besteht mindestens aus jeweils einer Flursprecherin oder einer Vertreterin von jedem Flur, einer Heimsprecherin, einer Heimkassenwartin und einem Vorstandsmitglied.
- (2) Jede Hausbewohnerin darf am Sprecherrat teilnehmen oder ihre Stimme delegieren.
- (3) Jede Bewohnerin des Schwesternhauses ist auf dem SR stimmberechtigt, hat eine Stimme und kann maximal eine Stimme übertragen bekommen.

1.2.3.3 Einberufung

- (1) Die Heimsprecherin ruft in dringenden Fällen den Sprecherrat zusammen.

1.2.3.4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der SR ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

1.2.3.5 Beschlüsse und Protokoll

- (1) Beschlüsse müssen mit absoluter 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- (2) Ist ein Beschluss nicht möglich, so entscheidet die HVV bzw. die HV.
- (3) Beschlüsse sind als Ergebnisprotokoll unverzüglich auszuhängen. Jede, die gegen die gefassten Beschlüsse ist, kann ihren Namen unter das ausgehängte Protokoll setzen. Sind 10 Gegenstimmen zusammen, so entscheidet die HVV bzw. HV. Kommen innerhalb von 5 Tagen nicht genug Gegenstimmen zusammen, so treten die Beschlüsse des SR nach dieser Frist in Kraft.

1.2.4 Vertreterinnen der Heimselbstverwaltung / Ämter

1.2.4.1 Allgemeines

- (1) Jede Bewohnerin kann für jedes Amt kandidieren
- (2) Ämterhäufungen sollten vermieden werden, sind aber erlaubt³
- (3) Die Heimsprecher führen einen Ordner über alle bestehenden Ämter und deren Aufgaben.

1.2.4.2 Heimsprecherinnen

1.2.4.2.1 Allgemeines

- (1) Die Heimsprecherin soll insbesondere Koordinationsfunktionen in der Selbstverwaltung übernehmen.

1.2.4.2.2 Wahl der Heimsprecherinnen

- (1) Die HVV wählt die Heimsprecherin und ihre Stellvertreterin mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (2) Eine bestimmte Amtsperiode ist nicht vorgesehen. Auf Antrag kann die HVV eine Neuwahl durchführen.

1.2.4.2.3 Aufgaben der Heimsprecherinnen

- (1) Die Heimsprecherin ist Ansprechpartnerin für alle Angelegenheiten des Wohnheims.
- (2) Die Heimsprecherin ist Ansprechpartnerin für alle Angelegenheiten des Wohnheims mit externen Stellen und Personen und mit dem Schwesternhausverein.
- (3) Die Heimsprecherinnen berufen die HVVen ein.
- (4) Die Heimsprecherinnen koordinieren die Realisierung der Versammlungs-Beschlüsse.
- (5) Die Heimsprecherin organisiert und koordiniert die Einführungsveranstaltungen in die Angelegenheiten des Schwesternhauses, die vor jeder ersten HVV/HV jedes Semesters stattfindet und kann deren Leitung delegieren.
- (6) Weitere Aufgaben der Heimsprecherin regelt die Satzung.
- (7) Bei Abwesenheit der Heimsprecherin nimmt ihre Stellvertreterin ihre Aufgaben wahr.

1.2.4.3 Flursprecherinnen

1.2.4.3.1 Allgemeines

- (1) Die Flursprecherinnen übernehmen insbesondere flurinterne Aufgaben der Selbstverwaltung.
- (2) Wahl der Flursprecherin und ihrer Stellvertreterin
- (3) Die FV wählt die Flursprecherin und ihre Stellvertreterin mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (4) Es wird für jeden Flur eine Flursprecherin gewählt, die für die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben definitiv verantwortlich ist.
- (5) Eine bestimmte Amtsperiode ist nicht vorgesehen. Auf Antrag kann die FV eine Neuwahl durchführen.

³ Die Aufgaben der Heimselbstverwaltung sollen auf möglichst vielen Schultern lasten. Mehrere Ämter einer Person können dazu führen, dass eins der Ämter nicht ausreichend erfüllt wird. Zudem sollten bei der Wahl für ein zweites Amt Interessenkonflikte geprüft werden.

1.2.4.3.2 Aufgaben der Flursprecherin

- (1) Die Flursprecherin koordiniert die Realisierung der FV-Beschlüsse und der Beschlüsse der HVV für den jeweiligen Flur.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung ist die Flursprecherin Ansprechpartnerin für alle flurinternen Angelegenheiten.
- (3) Die Flursprecherin hat innerhalb der Selbstverwaltung eine vermittelnde Funktion zwischen dem einzelnen Flur und dem gesamten Wohnheim.
- (4) Die Flursprecherin führt die Flurkasse und ein Flurkassenbuch.
- (5) Die Flursprecherin macht die Schlüsselübergabe mit einziehenden Bewohnerinnen
- (6) Die Flursprecherin macht die Wohnungsabnahme und Schlüsselübergabe mit ausziehenden Bewohnerinnen

1.2.4.3.3 Spitzdachflursprecherinnenkollektiv

- (1) Die FV des Spitzdaches wählt mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen drei gleichberechtigte Flursprecherinnen, und zwar aus jedem Flurabschnitt eine. Sie bilden zusammen das Flursprecherinnenkollektiv.
- (2) Die drei Flursprecherinnen teilen die anfallenden Aufgaben selbständig untereinander auf.

1.2.4.4 Heimkassenwartinnen

1.2.4.4.1 Wahl der Heimkassenwartin und ihrer Stellvertreterin

- (1) Die HVV wählt die Heimkassenwartin und ihre Stellvertreterin mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (2) Eine bestimmte Amtsperiode ist nicht vorgesehen. Auf Antrag kann die HVV eine Neuwahl durchführen.

1.2.4.4.2 Aufgaben der Heimkassenwartin

- (1) Die Heimkassenwartin ist für die korrekte Führung der Heimkasse verantwortlich.
- (2) Die Heimkassenwartin hat jedes Jahr auf der HVV einen Kassenbericht zu erstellen.

1.2.4.5 Weitere Beauftragte / Ämter

- (1) Die HVV kann mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen für bestimmte Aufgaben weitere Beauftragte wählen. Näheres regeln die Beschlüsse der HVV.

2 WOHNRAUM

2.1 Wohnungen

2.1.1 Allgemeines

- (1) Wohnungen sind die "Regelwohnungen", meistens bestehend aus zwei Zimmern mit Küche und kleinem Flur, im Gegensatz zu den Notzimmern.

2.1.2 Vergabe von Wohnungen

- (1) Wohnungen werden über eine chronologische Liste und durch Zustimmung der jeweiligen FV vergeben. Die Liste wird vom Wohnungsvergabemenschen (WVM) verwaltet.
- (2) Darüber hinaus kann die HVV sowohl über eine Sonder- als auch eine Sozialvergabe das Wohnrecht direkt an Wohnungsinteressentinnen vergeben.

- (3) Wohnungen können von Bewohnerinnen getauscht werden. Im Falle eines Flurwechsels müssen die zuständigen Flurversammlungen zustimmen. In allen Fällen ist der Wechsel dem Vorstand bekannt zu geben und ein neuer Mietvertrag zu schließen.
- (4) Freiwerdende Wohnungen werden von der Flursprecherin sobald als möglich eine Woche lang am Schwarzen Brett ausgehängt. Sie können von Mieterinnen, sofern sie seit mindestens einem halben Jahr eine Wohnung im Schwesternhaus bewohnen und diese in gut renoviertem Zustand hinterlassen, belegt werden, wenn die zuständige FV zustimmt. Liegen mehrere Bewerbungen vor, wird die betreffende Wohnung i.d.R. durch Wahl vergeben. Entscheidet sich die FV für einen anderen Vergabemodus, so hat sie dies zu begründen (Protokoll). Bewirbt sich während der einwöchigen Ausschreibung keine Bewohnerin aus dem Haus oder wird eine Bewerberin von der FV abgelehnt, so wird die Person auf dem nächsten Platz der Warteliste benachrichtigt.

2.1.3 Wohnberechtigung

- (1) Die satzungsgemäße Wohnungsvergabe ist die Voraussetzung dafür, einen Mietvertrag für eine Wohnung im Schwesternhaus zu erhalten.
- (2) Mieter, die zum Zivildienst oder zur Bundeswehr einberufen werden und Mieterinnen, die sonst ohne eigenes Verschulden die Wohnung aufgeben müssen, haben bei der Rückkehr auf Beschluss der HVV Priorität bei der Wohnungsvergabe.
- (3) Eine Wohnung darf nur bis zu einem Zeitraum von einem halben Jahr (Praktikumszeit) von der gemeldeten Mieterin nicht selbst bewohnt werden. Über Ausnahmen entscheidet die FV.
- (4) Untermieterinnen müssen keine Studentinnen sein.
- (5) Die Wohnberechtigung entfällt, wenn ein zweites Wohn- oder Mietverhältnis im Raum Hannover neben dem im Schwesternhaus besteht.
- (6) Das Wohnrecht wird zunächst für ein Jahr auf Probe erteilt. Auf Antrag kann eine FV und in besonderen Fällen die HV bzw. HVV das Wohnrecht in der Regel⁴ um weitere 4 Jahre, in strittigen Fällen auch für kürzere Probezeiträume verlängern.
- (7) Das Wohnrecht erlischt spätestens mit Abschluss des Studienganges. Ausnahmen regelt die FV. Die maximale Wohndauer beträgt 5 Jahre. Die Versammlungen können mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag das Wohnrecht um jeweils ein Jahr verlängern.

2.1.4 Kündigung von Wohnungen

- (1) Eine Kündigung muss der jeweiligen Flursprecherin sowie dem Vorstand, in den Semesterferien ggf. einem Mitglied des Sprecherrates, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Zum Auszug muss die Wohnung der Flursprecherin gezeigt werden. Diese nimmt eine Bestandsaufnahme des Inventars vor. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wohnung in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird.
- (3) Falls eine Bewohnerin gegen diese Satzung, Beschlüsse der Selbstverwaltung oder die Hausordnung verstößt, kann die HVV die Heimsprecherin mit Zweidrittelmehrheit ermächtigen, eine Kündigung durch den Schwesternhausverein zu erwirken. Der Antrag dazu muss mindestens 11 Tage vor der HVV schriftlich bei der Heimsprecherin eingegangen sein und wird mit der Tagesordnung ausgehängt.

⁴ Von „In-der-Regel-Bestimmungen“ in dieser Satzung darf mit relativer einfacher Mehrheit abgewichen werden.

2.1.5 Bewerbungsverfahren

- (1) Bewerbungs- und wohnberechtigt sind alle in Hannover immatrikulierten Studentinnen, sofern sie das vierte Semester vor Studienende noch nicht erreicht haben. Hierbei wird die durchschnittliche Studiendauer zuzüglich offizieller Urlaubssemester zugrunde gelegt.
- (2) Zur Bewerbung wirft jede Einzugswillige eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, sowie ein kurzes Bewerbungsschreiben in den dafür vorgesehenen Briefkasten.
- (3) Wer eine Wohnung widerrechtlich und ohne Zustimmung der FV bezogen hat und sie nicht wieder freiwillig räumt, verliert jeglichen Anspruch auf eine Wohnung im Schwesternhaus.
- (4) In der Reihenfolge ihrer Bewerbung wird den Bewerberinnen die nächste freiwerdende Wohnung angeboten. Bei Interesse stellen sie sich auf der FV des entsprechenden Flures vor und werden von dieser angenommen oder bei Zweifeln z.B. an Arbeitsbereitschaft oder Sozialverhalten abgelehnt.
- (5) Von der Liste gestrichen wird jede Bewerberin, die von einer FV abgelehnt wird oder selbst die ihr angebotene Wohnung ablehnt. In diesen Fällen und wenn eine Bewohnerin aus dem Schwesternhaus auszieht (sowie in allen anderen Fällen), ist eine Wiederbewerbung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Bei der Wohnungsvergabe auf der FV muss die Bewerberin anwesend sein.

2.1.6 Sondervergabe

- (1) Unabhängig vom Bewerbungsverfahren kann die Heimselbstverwaltung einzelnen Wohnungsinteressentinnen die Wohnberechtigung im Rahmen der so genannten Sondervergabe vergeben. Diese Person kommt dann auf Platz 1 der Warteliste. Die Sondervergabe ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - a. Die Person muss durch Eigeninitiative längere Zeit eine bedeutende Vorleistung im Sinne des Hauses erbracht haben.
 - b. Die Person muss von mindestens zwei Hausbewohnerinnen vorgeschlagen werden.
 - c. Die Vergabe erfolgt nur dann, wenn die Person mit einer Zweidrittelmehrheit der HVV in geheimer Abstimmung bestätigt wird.

2.1.7 Sozialvergabe

2.1.7.1 Allgemeines

- (1) Unabhängig vom Bewerbungsverfahren können die HVV und das Sozialvergabegremium in Fällen sozialer Härte die Wohnberechtigung im Rahmen der Sozialvergabe vergeben.

2.1.7.2 Voraussetzungen

- (1) Eine soziale Härte ist gegeben, wenn die Wohnungsinteressentin sich auf Grund ihrer aktuellen Lebensumstände in einer Notlage befindet. Die Sozialvergabe kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a. Die Bewerberin muss ihre Notlage glaubhaft machen.
 - b. Die Notlage muss durch die Vergabe des Wohnrechts erheblich gemildert werden.
 - c. Die Bewerberin stellt ihren Antrag in schriftlicher Form an die Mitglieder des Vergabegremiums.

2.1.7.3 Sozialvergabegremium

2.1.7.3.1 Allgemeines

- (1) Das Gremium entscheidet über die Sozialvergabe und beschließt eine zeitliche Befristung und/oder eine turnusgemäße Überprüfung der sozialen Indikation. Das Sozialvergabegremium entscheidet nach der Frist, ob die soziale Indikation weiterhin gegeben ist.
- (2) Spätestens nach einem Jahr entscheidet die HVV über die Erteilung des weiteren Wohnrechts.
- (3) Die Mitglieder des Gremiums behandeln die Angaben der Antragstellerin mit der nötigen Vertraulichkeit.
- (4) Das Gremium kann auf Antrag und in glaubhaft gemachten Fällen einzelnen Bewohnern im Haus Aufschübe und Mietnachlässe gewähren. Die Überprüfung der finanziellen Indikation erfolgt wie bei der Sozialvergabe von Zimmern.

2.1.7.3.2 Zusammensetzung

- (1) Das Gremium setzt sich aus einer FlursprecherIn von jedem Flur, einer HeimsprecherIn, einem Vorstandsmitglied und einer Heimkassenwartin zusammen.
- (2) Weitere Bewohnerinnen dürfen anwesend sein.

2.1.7.3.3 Einberufung

- (1) Das Gremium tritt auf Verlangen der Antragstellerin, der HVV/HV oder bei Bedarf (Überprüfungen) zusammen.

2.1.7.3.4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen anwesend sind. Die Beschlüsse müssen einstimmig in Abwesenheit der Antragstellerin gefasst werden.

2.1.7.3.5 Entscheidung und Vergabe

- (1) Beschließt das Gremium, dass der Antragstellerin das Wohnrecht eingeräumt werden soll, so bekommt diese Person die nächste freiwerdende Wohnung, ohne dass sich Hausbewohnerinnen sich für diese bewerben können.
- (2) Erkennt das Gremium den Sachverhalt der sozialen Notlage nicht an, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Im Falle der Ablehnung kann die Antragstellerin ihr Anliegen auf der nächsten HVV vorbringen. Die HVV kann mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung den Entscheid des Gremiums aufheben.

2.1.8 Spitzdachzimmer

2.1.8.1 Allgemeines

- (1) Spitzdachzimmer sind die Zimmer der Wohngemeinschaften (WGs) im Spitzdach

2.1.8.2 Vergabe

- (1) Freiwerdende Zimmer werden zuerst vom Flursprecherinnenkollektiv so bald wie möglich eine Woche lang am Schwarzen Brett ausgehängt. Bewerbungsberechtigt sind alle Hausbewohnerinnen, die seit mindestens sechs Monaten im Haus wohnen und das bisher bewohnte Zimmer oder die bisher bewohnte Wohnung in gut renoviertem Zustand hinterlassen.

- (2) Wird das freiwerdende Zimmer nicht hausintern vergeben, haben die Bewohnerinnen der betroffenen WG gegenüber der Flurversammlung das Vorschlagsrecht. Die Auswahl einer neuen Mitbewohnerin erfolgt von der Warteliste.
- (3) Erst, wenn niemand von der Warteliste für das WG-Zimmer gewählt wird, dürfen neue Bewerber angeworben werden.
- (4) Der Modus der Entscheidung innerhalb der WG ist grundsätzlich Angelegenheit der WG. Das gilt sowohl für Neuvergabe als auch für hausinterne Bewerbungen oder Tausch.
- (5) Die von der WG ausgesuchte Bewerberin muss vor Einzug von der FV angenommen werden.
- (6) Die Bewerberin muss mit absoluter Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- (7) Von der FV abgelehnte Bewerberinnen verlieren ihre Vergabeberechtigung, eine Wiederbewerbung ist ausgeschlossen.
- (8) Bewerberinnen, die das angebotene WG-Zimmer ablehnen oder von der WG nicht ausgewählt wurden, sind weiterhin vergabeberechtigt.
- (9) Auf Antrag kann die HVV im Einzelfall beschließen, dass dies auch für eine von der FV abgelehnte Bewerberin gilt.
- (10) Ist das freiwerdende Zimmer nach Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht vergeben, erfolgt die Vergabe durch die FV, ohne Vorschlagsrecht der WG.
- (11) Wird ein WG-Zimmer durch Verschulden der verbleibenden Bewohnerinnen nicht vergeben, so müssen diese für den Mietausfall aufkommen.

2.1.8.3 Tausch

- (1) Das Tauschen von Zimmern innerhalb einer WG oder das Beziehen eines freiwerdenden Zimmers durch eine andere WG-Bewohnerin ist allein Angelegenheit der betroffenen WG.
- (2) Dem Tausch von Zimmern in verschiedenen WGs müssen die beiden betroffenen WGs zustimmen.
- (3) Beim Tausch von WG-Zimmer und Wohnung müssen die betroffene WG und die zuständigen FVen zustimmen.
- (4) Jeder Tausch muss dem Vorstand zum Ändern des Mietvertrages mitgeteilt werden.

2.1.8.4 Sonstiges

- (1) Die Abschnitte „Wohnberechtigung“, „Kündigung“ und „Bewerbungsverfahren“ der Wohnungen gelten für Spitzdachzimmer entsprechend, soweit nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die beiden Einzelwohnungen im Mitteltrakt des Spitzdaches werden wie Regelwohnungen vergeben.
- (3) Die sechs Wohnungen mit gemeinsamer Küchenbenutzung zu zweit gelten als WGs und werden entsprechend wie Spitzdachzimmer vergeben.
- (4) Wohnungsinteressentinnen, die das Wohnrecht im Rahmen einer Sondervergabe oder einer Sozialvergabe erhalten haben, können von einer WG ausgesucht werden. In diesem Fall ist eine Zustimmung der FV nicht notwendig.
- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen zur „Hausmeisterinnenwohnung“ kann eine Hausmeisterin auch ein WG-Zimmer beziehen, wenn sie von der WG ausgesucht worden ist. In diesem Fall ist eine Zustimmung der FV nicht notwendig.

2.1.9 Notzimmer

2.1.9.1 Allgemeines

- (1) Notzimmer sind Räume unterschiedlicher Größe und Ausstattung, die nicht Bestandteil regulärer Wohnungen oder Wohngemeinschaften sind.

2.1.9.2 Vergabe

- (1) Ein Notzimmer kann von der jeweiligen Flursprecherin für die Dauer von 3 Monaten vergeben werden.
- (2) Bei mehreren Bewerberinnen ist die Vergabe nach Dringlichkeit des Bedarfs zu entscheiden.
- (3) Familien, d.h. ein Paar mit Kind, die in einer gemeinsamen Wohnung im Schwesternhaus wohnen, haben zusätzlich zu ihrer Wohnung Anspruch auf ein Notzimmer, sofern dieses zur Verfügung steht.
- (4) Möchte eine Bewohnerin länger als 3 Monate in einem oder verschiedenen Notzimmern wohnen, muss dies von der HVV oder HV mit absoluter Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

2.1.10 Hausmeisterinnenwohnung

2.1.10.1 Allgemeines

- (1) Eine Wohnung im Haus kann als Hausmeisterinnenwohnung vergeben werden

2.1.10.2 Vergabe

- (1) Das Wohnrecht für die Hausmeisterinnenwohnung wird von der HVV vergeben. Die Hausmeisterin bezieht die nächste freiwerdende Wohnung, ohne dass Hausbewohnerinnen sich für diese bewerben können.

2.1.10.3 Kündigung

- (1) Wenn die HVV der Meinung ist, dass die Bewohnerin der Hausmeisterinnenwohnung ihrer Aufgaben als Hausmeisterin nicht gerecht wird, kann sie die Heimsprecherin beauftragen, eine Kündigung durch den Schwesternhausverein e.V. zu erwirken.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Keller- und Bodenräume sind mit Namen und Wohnungsnummer zu kennzeichnen.
- (2) Es ist festgelegt, welcher Keller- und Bodenraum zu welcher Wohnung gehört. Die Kellerwartin führt darüber eine Liste.
- (3) Keller- bzw. Bodenräume können untereinander getauscht werden. Anerkannt wird dies von der Kellerwartin.

4 FINANZEN

4.1 Allgemeines

- (1) Außergewöhnliche Ausgaben müssen von der HVV bzw. HV genehmigt werden.
- (2) Amtsträgerinnen können in dringenden Fällen finanzielle Entscheidungen treffen.

4.2 Heimkasse

4.2.1 Allgemeines

- (1) Das Konto der Heimselbstverwaltung wird von der Heimkassenwartin verwaltet.

4.2.2 Einnahmen

- (1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die Heimselbstverwaltung einen festgesetzten Betrag vom SchwesternhausVerein.

4.2.3 Ausgaben

- (1) Die Heimkassenwartin kann über Beträge verfügen, um routinemäßig Kosten für die Selbstverwaltung des ganzen Hauses zu begleichen

4.3 Flurkasse

4.3.1 Allgemeines

- (1) Für jeden Flur existiert eine Flurkasse, die von der jeweiligen Flursprecherin verwaltet wird.

4.3.2 Einnahmen

- (1) Die Flurkasse erhält einen von der HVV festgesetzten Barbetrag, der von der Heimkassenwartin an die Flursprecherin ausgezahlt wird.
- (2) Dieser Betrag wird bei Bedarf aber erst nach Prüfung der Flurkasse durch die Heimkassenwartin aufgefüllt.

4.3.3 Ausgaben

- (1) Kosten, die den jeweiligen Fluren im Rahmen der Flurselbstverwaltung routinemäßig entstehen, können aus der Flurkasse von der jeweiligen Flursprecherin bezahlt werden.
- (2) Die Flursprecherin kann außerdem über kleinere Beträge der Flurkasse für Zwecke der Flurselbstverwaltung verfügen.

4.3.4 Konten- und Heimkassenprüfung und Entlastung

- (1) Die HVV setzt auf der letzten Sitzung eines Jahres einen Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus drei Heimbewohnerinnen, ein. Die Prüferinnen dürfen im zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglieder des Sprecherrates gewesen sein.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft für das zu prüfende Kalenderjahr die Finanzen der Heimselbstverwaltung und legt auf der ersten HVV des neuen Kalenderjahres einen Prüfungsbericht vor. Bei Neuwahl der Kassenwartin bzw. ihrer Vertreterin ist eine zusätzliche Kassenprüfung erforderlich. Die Fristen gelten sinngemäß.
- (3) Die HVV entlastet die Kassenwartin und ihre Vertreterin bei ordnungsgemäßer Konten- und Kassenführung.
- (4) Die Prüfung der Flurkassen obliegt der Heimkassenwartin.

5 VERSCHIEDENES

5.1 Arbeitsstunden

- (1) Für den Erhalt des Hauses und im Rahmen der Selbstverwaltung ist jede Bewohnerin verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

- (2) Die Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen (Krankheit, Praktikum, Auslandsaufenthalt) durch Bezahlung abgegolten werden. Hierüber entscheidet die HVV.
- (3) Pro Monat müssen im Durchschnitt drei Arbeitsstunden gemacht werden. Mitglieder des Schwesternhausvereins müssen pro Monat eine Stunde weniger machen
- (4) Eine Arbeitsstundenabrechnung wird zum 01.04. und 01.10 jeden Jahres erstellt.
- (5) Bis zum 31.03. muss ein Drittel der zu leistenden Stunden erbracht sein.
- (6) Bis zum 30.09. müssen alle Arbeitsstunden erbracht sein.
- (7) Bis zu 5 Arbeitsstunden können ins nächste Abrechnungsjahr – beginnend am 01.10. – mitgenommen werden.
- (8) Jede Bewohnerin kümmert sich eigenständig und in Rücksprache mit einer Amtsträgerin um die Ableistung ihrer Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden können, je nachdem, wie sie abgeleistet werden, von Amtsinhabern vorher koordiniert werden.
- (9) Spätestens eine Woche nach Ableistung muss jede Arbeitsstunde bei einer von der HVV bestimmten Person (Arbeitsstundenwartin) abgegeben werden, sonst verfällt sie.
- (10) Funktionsträger können grundsätzlich maximal die Hälfte ihrer Arbeitsstunden im Rahmen ihrer Aufgaben ableisten.
- (11) Zur Erledigung arbeitsintensiver und dringender Arbeiten können Arbeitstage einberufen werden.
- (12) Zu den Stichtagen nicht erbrachte Arbeitsstunden werden verdreifacht. Verdreifachte Arbeitsstunden müssen innerhalb eines Monats abgeleistet werden. Nicht erledigte Arbeitsstunden gelten als Kündigungsgrund. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden bei Auszug mit 15 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt und mit der Kaution verrechnet.

5.2 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen innerhalb des Hauses unter Aufsicht sein.
- (2) Hunde sind beim Ausführen auf dem Gelände des Schwesternhauses unter Aufsicht und an der Leine zu halten.
- (3) Die Hundehalterinnen haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht in den Hintergarten gelangen
- (4) Alle Tierbesitzerinnen entfernen regelmäßig und in Eigeninitiative die im Garten anfallenden Hinterlassenschaften. Näheres regelt die HVV.
- (5) Katzen von Heimbewohnerinnen müssen mit Wohnungsnummer der Besitzerin gekennzeichnet sein.
- (6) Alle Tiere müssen regelmäßig (nach tierärztlichen Erkenntnissen) geimpft und gegen Parasiten behandelt werden.

5.3 Einrichtungen

5.3.1 Kapelle

- (1) Die Nutzung der Kapelle regelt der Schwesternhausverein im Einvernehmen mit der HVV und im Besonderen mit dem Kapellen-Organisations-Team.

5.3.2 Teestube

- (1) Die Teestube steht grundsätzlich allen Bewohnerinnen zur Verfügung.
- (2) Über die Nutzung der Teestube von Nicht-Schwesternhausbewohnerinnen entscheidet die HVV oder HV von Fall zu Fall.

5.3.3 Garten und Hof

- (1) Der Garten steht grundsätzlich allen Bewohnerinnen zur Verfügung.
- (2) Über die Nutzung des Gartens von Nicht-Schwesternhausbewohnerinnen entscheidet die HVV oder HV von Fall zu Fall.

5.3.4 Wäscheboden

- (1) Der Wäscheboden steht allen Bewohnerinnen zur Verfügung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Türen stets geschlossen sind.

5.4 Veranstaltungen

5.4.1 Sommerfest

- (1) Die Heimselbstverwaltung richtet jedes Jahr ein Sommerfest aus.

5.4.2 Altencafe

- (1) Die Heimselbstverwaltung richtet jedes Jahr ein Altencafe aus, zu dem unsere Nachbarinnen vom Altenheim eingeladen werden.

5.4.3 Sperrmüll

- (1) Alles Zeug auf den Fluren, einschließlich Kellerfluren und Dachboden, das nicht besonders gekennzeichnet ist oder einen bestimmten Zweck erfüllt (Putzschränke, Blumen), kommt auf den Sperrmüll.
- (2) Grundsätzlich ist jede Bewohnerin verpflichtet, ihren Sperrmüll selbst anzumelden und ihn abholen zu lassen.
- (3) Jede Bewohnerin kann und soll bei Notwendigkeit einen Sperrmüll anmelden, um die Flure davon freizuhalten.

5.5 Reinigung

- (1) Reinigung ist Flurangelegenheit.
- (2) Reinigungsdienste sind nach Plan zu verrichten.
- (3) Reinigungsdienste sind keine Arbeitsstunden.